
S 32 R 3344/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rücküberweisungsanspruch Geldinstitut nach dem Tod Konto im Minus Rente Unfallversicherungsträger Rentenversicherungsträger anderweitige Verfügung Berufen
Leitsätze	Ein Geldinstitut, das nach dem Tod eines Versicherten Rentenrückzahlungsforderungen von mehreren jeweils Rente leistenden Versicherungsträgern ausgesetzt ist, kann sich auf dieselbe anderweitige Verfügung nur einmal mit Erfolg berufen. Wenn es eine anderweitige Verfügung sowohl gegenüber der Rentenrückzahlungsforderung des Unfallversicherungsträgers als auch der Rentenrückzahlungsforderung des Rentenversicherungsträgers geltend macht, so kann es in Höhe dieser anderweitigen Verfügung nur einmal in dieser Höhe von einem Rückforderungsanspruch frei werden.
Normenkette	SGB 6 § 118 Abs 3 SGB 7 § 96 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 32 R 3344/17
Datum	21.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum
ENTWURF

-
Ä

Sozialgericht Berlin

Ä

[S 32 R 3344/17](#)

Ä

(erste) Zustellung erfolgt

am

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä
Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä
Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä
Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

an

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä
Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä
Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä
Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä
Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä
Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä
Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä
Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

als Urkundsbeamter/in der
Geschäftsstelle

Ä

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Deutsche Rentenversicherung Bund, Ä Ä

Ruhrstr. 2, 10709 Berlin,
Ä

In Sachen: B., K. geb. â€ 1926 verstorben am â€ .2016

â€œ KlÃ¤gerin â€œ

gegen

Â Â Â Â Â Â Â Â Kreissparkasse K.,Â Â

Â

â€œ Beklagter â€œ

Proz.-Bev.:

RechtsanwÃ¤lte KÃ¶f.

Â

Â

hat die 32. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mÃ¼ndliche Verhandlung am 21. MÃ¤rz 2023 durch die Richterin am Sozialgericht â€œsowie die ehrenamtlichen Richter **Herrn â€œ und Herrn â€œ** fÃ¼r Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die KlÃ¤gerin 280,91 â‚¬ zu zahlen.

Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auf 280,91 â‚¬ festgesetzt.

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt die RÃ¼ckzahlung Ã¼berzahlter Rente von der beklagten rentenkontofÃ¼hrenden Bank gem. Â§ 118 Abs. 3 Sechstes Sozialgesetzbuch (SGB VI) in HÃ¶he von 280,91 â‚¬.

Der Versicherte K. B. (im Folgenden: Versicherter) verstarb am 28. Juli 2016. Die KlÃ¤gerin erfuhr davon am 9. August 2016. Die Zahlung der von der KlÃ¤gerin dem Versicherten gewÃ¤hrten Rente fÃ¼r August 2016 in HÃ¶he von 1.613,95 â‚¬ war noch am 29. Juli 2016 auf dem Konto des Versicherten bei der Beklagten

eingegangen. Das Konto befand sich laut Mitteilung der Beklagten direkt vor Eingang dieser Rentenzahlung mit 3.139,14 € im Minus. Vor der Rentenzahlung waren noch am 28. Juli 2016 574,21 € Rente von der Bau-Berufsgenossenschaft (im Folgenden: Bau-BG) auf dem Konto eingegangen und am 29. Juli 2016 189 € von der Bundeskasse Trier und 48,80 € von der A.. Am 1. August 2016 gingen von dem Konto 13,97 € an E. Versicherung AG (im Folgenden: E.) ab. Am 3. August 2016 gingen 190,66 € von der Pflegekasse auf dem Konto ein. Am 4. August 2016 gingen 37,35 € vom Konto an die T. GmbH (im Folgenden: T.) und 1.000 € an Frau B. Am 8. August 2016 gingen vom Konto noch 249 € an R. International SE (im Folgenden: R.) ab.

Das von der Klägerin an die Beklagte gesandte Rentenrückforderungsschreiben, mit welchem die Klägerin von der Beklagten Rückzahlung von 1.594,54 € forderte, ging am 12. August 2016 bei der Beklagten ein. Zu diesem Zeitpunkt befand sich das Konto des Klägers laut Mitteilung der Beklagten mit 2.583,42 € im Minus.

Der Bau-BG teilte die Beklagte auf deren Rückforderungsschreiben mit Schreiben vom 12. August 2016 mit, es sei keine Rückzahlung möglich. Das Rückforderungsschreiben der Bau-BG sei ihr am 12. August 2016 zugegangen. Das Konto sei vor Eingang der Bau-BG-Rente mit 3.713,35 € im Minus gewesen. Bei Rückforderungseingang sei das Konto mit 2.583,42 € im Minus gewesen. Zu den Verfügungen zwischen BG-Renteneingang und Rückforderung teile die Beklagte der Bau-BG mit: 13,97 € an E. am 1. August 2016, 37,35 € an T. am 4. August 2016, 1.000 € an E. B. am 4. August 2016 und 249 € an R. am 8. August 2016.

Die Beklagte teilte dem Rentenservice der Klägerin mit Schreiben vom 12. August 2016, bei der Beklagten eingegangen am 23. September 2016, mit, sie könne nur 313,63 € zurückerzahlen. Zwischen Eingang der Rentenzahlung von 1.613,95 € und dem Eingang des Rückforderungsschreibens der Klägerin seien folgende Verfügungen erfolgt: 13,97 € an E., 37,35 € an T., 1.000 € an Frau E. B. und 249 € an R..

Mit Schreiben vom 19. April 2017 forderte die Klägerin von der Beklagten die Rückzahlung von 1.280,91 € überzahlte Rente für den Monat August 2016 und bat um nähere Angaben zu der Überweisung von 1.000 € am 4. August 2016.

Die Beklagte teilte der Klägerin mit Schreiben vom 19. April 2017 mit, dass sie mit der Rentenrückforderung der Klägerin am 12. August 2016 Kenntnis vom Versterben des Versicherten erlangt habe. Zudem übersandte die Beklagte die Umsatzaufstellung vom 29. Juli bis 8. August 2016.

Von Frau B. forderte die Klägerin erfolgreich die 1.000 € zurück. E., R. und T. hatte die vom Konto des Versicherten an sie gegangenen Beträge jedoch bereits an die Bau-BG auf deren Anforderung zurückerzahlt.

Mit Schreiben vom 2. August 2017 forderte die KlÄgerin von der Beklagten RÄckberweisung von 280,91 â€. Ihrer RÄckforderung Äber 1.594,54 â€ sei nur mit 1.313,63 â€ entsprochen worden.

Mit Antwortschreiben vom 7. August 2017 erklÄrte die Beklagte, dass Äber die Rente bereits anderweitig verfÄgt worden sei, wie bereits zuvor von ihr mitgeteilt, nÄmlich 13,97 â€ an E., 1.000 â€ an Frau B., 37,35 â€ an T. und 249 â€ an R. Ä Daher bestehe kein RÄckzahlungsanspruch.

Mit weiterem Schreiben vom 6. September 2016 forderte die KlÄgerin von der Beklagten erneut die Zahlung von 280,91 â€. Gem. [Ä§ 118 Abs. 3 S. 2 SGB VI](#) habe die Beklagte den Betrag zu zahlen. Sie werde nur im Umfang anderweitiger VerfÄgungen i.S.v. [Ä§ 118 Abs. 3 S. 3 SGBÄ VI](#) frei. Sie habe jedoch mit dem Rentenbetrag ihren Dispokredit des bei Renteneingang im Minus befindlichen Kontos getilgt. Gem. [Ä§ 118 Abs. 3 S. 4 SGB VI](#) dÄrfe sie das nicht.

Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 27. September 2017, die Voraussetzungen des geltend gemachten RÄckforderungsanspruchs lÄgen nicht vor. Die anderweitigen VerfÄgungen zwischen Renteneingang und Eingang des RÄckforderungsschreibens i.H.v. 1.300,32 â€ seien zu berÄcksichtigen. Die Rente der Bau-BG sei dabei unbeachtlich.

Am 4. Dezember 2017 erhob die KlÄgerin zum Sozialgericht Berlin gegen die Beklagte Klage auf Zahlung von 280,91 â€. Gem. [Ä§ 118 Abs. 3 S. 2 SGB VI](#) habe das beklagte Geldinstitut den geforderten Betrag zu zahlen. Die von ihr gezahlte Rente von 1.594,54 â€ und die von der Bau-BG gezahlte Rente von 574,21 â€ bildeten zusammen den zu berÄcksichtigenden Schutzbetrag. Der Äberzahlte Betrag aus anderweitigen VerfÄgungen i.H.v. insgesamt 300,32Ä â€ sei von den EmpfÄngern an die Bau-BG zurÄckgezahlt worden und der Betrag aus anderweitiger VerfÄgung i.H.v. 1.000 â€ sei vom EmpfÄnger gem. [Ä§ 118 Abs. 4 SGB VI](#) an sie zurÄckgezahlt worden. 313,63 â€ habe die Beklagte an sie zurÄckgezahlt. Wegen [Ä§ 118 Abs. 3 S. 4 SGB VI](#) stehe ihr daher noch i.H.v. 280,91 â€ ein RÄckzahlungsanspruch gegen die Beklagte zu.

Die Leistungen der Bau-BG unterlÄgen gem. Ä§ 96 Abs. 3 und 4 Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII) â€ dem [Ä§ 118 Abs. 3](#) und 4 SGB VI entsprechende Regelungen â€ ebenfalls einem RÄckforderungsanspruch. Auch wenn es sich um zwei getrennte Verfahren handle, sei fÄr die Schutzbetragsberechnung die Rente der Bau-BG zu berÄcksichtigen.

Auf den gerichtlichen Hinweis mit Schreiben vom 3. Januar 2023 trÄgt die Beklagte vor, die an E., T. und R. geflossenen BetrÄge seien rechnerisch fÄr die ZurÄckweisung gegenÄber der Bau-BG ohne Bedeutung gewesen. Relevant sei alleine die anderweitige VerfÄgung i.H.v. 1.000 â€ gewesen. Die Beklagte fÄgte ihr Schreiben vom 12. August 2016 an die Bau-BG bei, mit welchem sie eine RÄckzahlung abgelehnt hatte. In diesem Schreiben verweist die Beklagte gegenÄber der Bau-BG auf VerfÄgungen, welche aus der beigefÄgten Auflistung zu entnehmen seien. In dieser Anlage sind die VerfÄgungen an E., T., R.

und E. B. aufgef $\tilde{A}$ $\frac{1}{4}$ hrt.

Die Klāgerin beantragt,

Die Beklagte zu verurteilen, an die Klāgerin 280,91 â¬ zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Klägerin müsse sich insgesamt anderweitige Verfügungen i.H.v. insgesamt 1.300,32 € entgegenhalten lassen. Die Rentenzahlungen der Bau-BG spielten in diesem Verfahren keine Rolle.

Das Gericht hat mit Schreiben vom 3. Januar 2023 darauf hingewiesen, dass sich die Beklagte nicht zweimal, also sowohl gegenÃ¼ber der Bau-BG als auch gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin, wirksam auf dieselbe anderweitige VerfÃ¼gung berufen kÃ¶nnen dÃ¼rfte. Soweit sich die Beklagte bereits gegenÃ¼ber der Bau-BG einmal erfolgreich bezÃ¼glich einer VerfÃ¼gung auf [Â§ 118 Abs. 3 S. 3 SGB VI](#) bzw. den entsprechenden [Â§ 9 Abs. 3 S. 3 SGB VII](#) berufen habe, kÃ¶nne sie sich nicht wirksam noch einmal gegenÃ¼ber der Beklagten auf dieselbe VerfÃ¼gung berufen, da nur einmal Geld in entsprechender HÃ¶he vom Konto abgefließen sei.

Die Klāgerin hat mit schriftlicher Erklārung vom 28. Februar 2023 und die Beklagte mit schriftlicher Erklārung vom 24. Februar 2023 Einverstāndnis mit einer Entscheidung ohne māndliche Verhandlung erklārt.

 $\hat{A}$

Entscheidungsgründe

 $\hat{A}$

Das Gericht konnte nach Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben.

Die Klāgerin hat zulāssig eine echte Leistungsklage erhoben. Diese Klage hat auch in der Sache Erfolg. Die Klāgerin hat gegen die beklagte Bank einen Anspruch auf Zahlung von 280,91 Å ¤ aus [Å § 118 Abs. 3 S. 2 SGB VI](#). [Å § 118 Abs. 3 SGB VI](#) (in der hier ma ñ geblichen, in der Zeit vom 9.4.2013 bis 30.11.2021 geltenden Fassung) lautet:

Geldleistungen, die fÃ¼r die Zeit nach dem Tod des Berechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut, fÃ¼r das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 14. MÃ¤rz 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der GeschÃ¤ftsanforderungen fÃ¼r Ãberweisungen und

Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt, überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordern. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

Die Voraussetzungen des Rücküberweisungsanspruchs gem. [§ 118 Abs. 3 S. 2 SGB VI](#) liegen vor. Die Klägerin hat auf das bei der Beklagten geführte Konto des verstorbenen Versicherten für die Zeit nach seinem Tod am 28. Juli 2016 noch Versichertenrente überweisen, nämlich für August 2016 1.613,95 am 29. Juli 2016. Diese Rentenzahlungen erfolgten ohne Rechtsgrund, da gem. [§ 102 Abs. 5 SGB VI](#) Renten nur bis zum Ende des Kalendermonats geleistet werden, in dem die Berechtigten verstorben sind. Der bewilligende Rentenbescheid erledigt sich ohne Aufhebungsbescheid durch den Tod des Rentenberechtigten (BSG, Urteil vom 26.9.2019, Az. [B 5 R 4/19 R](#), Rn. 14). Die Klägerin hat von der Beklagten davon 1.594,54 € zurückgefordert.

Nach Rückzahlung von 313,63 € durch die Beklagte an die Klägerin und unter Berücksichtigung der anderweitigen Verfügung der Beklagten gem. [§ 118 Abs. 3 S. 3 SGB VI](#) i.H.v. 1.000 € an Frau B., macht die Klägerin von der Beklagten hier noch 280,91 € geltend.

Die Beklagte kann dem Rückzahlungsanspruch der Klägerin 280,91 € nicht den Auszahlungseinwand des [§ 118 Abs. 3 S. 3 SGB VI](#) aufgrund der Geldabflüsse an R., T. und E. entgegenhalten. Sie kann den Einwand, dass bei Eingang des Rückforderungsverlangens über einen der überzahlten Rentenleistung entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt worden sei, nämlich nur einmal geltend machen. Sie kann ihn nicht ein zweites Mal wirksam geltend machen. Hier hat sich die Beklagte bereits betreffend der überzahlten Rente der Bau-BG, welche ebenfalls der Regelung des [§ 118 Abs. 3](#) und 4 SGB VI bzw. der im Wesentlichen mit dieser übereinstimmenden Regelung des [§ 96 Abs. 3](#) und 4 SGB VII unterlag, erfolgreich auf diese Verfügungen berufen und in dieser Höhe den Rentenrückzahlungsanspruch der Bau-BG gegen sie erfolgreich abgewehrt. Denn so wie ein Geldbetrag aufgrund einer anderweitiger Verfügung nur einmal vom Konto abfließt und nicht zweimal, kann auch nur ein Versicherungsträger vom Geldempfänger erfolgreich den Geldbetrag zurückfordern. Dem Versicherungsträger, welcher danach nochmal vom Geldempfänger Rückzahlung desselben Betrages verlangt, kann der Geldempfänger erfolgreich entgegenhalten, dass er diesen Betrag bereits gem. [§ 118 Abs. 4 SGB VI](#) bzw. [§ 96 Abs. 4 SGB VII](#) zurückgezahlt hat.

Da die Bank aufgrund der Verfügung nur einmal den Geldbetrag aufgrund anderweitiger Verfügung ausgezahlt hat und nicht zweimal, kann sie sich nur einmal wirksam auf eine anderweitige Verfügung betreffend diesen Geldbetrag

berufen und nicht zweimal. Bei allem, was Ã¼ber die einmalige BerÃ¼cksichtigung des anderweitigen-VerfÃ¼gungs-Betrags hinausgeht, liegt bei dem hier durchgehend im Minus befindlichen Konto eine gem. [Â§ 118 Abs. 3 S. 4 SGB VI](#) bzw. [Â§ 96 Abs. 3 S. 4 SGB VII](#) verbotene Befriedigung einer eigenen Forderung aus der Ã¼berzahlten Rente vor, nÃ¤mlich die Tilgung des Dispokredites.

Hier hat sich die Beklagte bereits gegenÃ¼ber der Bau-BG hinsichtlich der KontoabflÃ¼sse an E., R. und T. erfolgreich jeweils auf das Vorliegen einer anderweitigen VerfÃ¼gung i.Sv. [Â§ 118 Abs. 3 S. 3 SGB VI](#) bzw. [Â§ 96 Abs. 3 S. 3 SGB VII](#) berufen. Eine Begrenzung der Berufung auf nur die VerfÃ¼gung an Frau B. gegenÃ¼ber der Bau-BG lag im Schreiben der Beklagten an die Bau-BG vom 12. August 2016 nicht vor, weil die Beklagte im Schreiben an die Bau-BG nichts ausgefÃ¼hrt hat, welchem eine solche Begrenzung zu entnehmen wÃ¤re. Vielmehr hatte die Beklagte auch die VerfÃ¼gungen an R., T. und E. in ihrem Schreiben an die Bau-BG in der Anlage ausgefÃ¼hrt, auf welche sie betreffend die VerfÃ¼gungen verweist, und diese als GeldempfÃ¤nger genannt. â Darauf, dass die Beklagte die Anschrift der GeldempfÃ¤ngerin Frau B. nur der KlÃ¤gerin auf deren nochmalige Nachfrage mitgeteilt hatte, aber nicht der Bau-BG, so dass auch nur die KlÃ¤gerin in die Lage versetzt war, die 1.000 â vom EmpfÃ¤nger geltend zu machen, kommt es hier nicht an. â Im Umfang der VerfÃ¼gungen an R., E. und T. ist die Beklagte daher bereits gegenÃ¼ber der Bau-BG gem. [Â§ 96 Abs. 3 S. 3 SGB VII](#), welcher [Â§ 118 Abs. 3 S. 3 SGB VI](#) entspricht, vom ansonsten gem. [Â§ 96 Abs. 3 S. 2 SGB VII](#), welcher [Â§ 118 Abs. 3 S. 2 SGB VI](#) entspricht, bestehenden RentenrÃ¼ckzahlungsanspruch der Bau-BG gegen sie frei geworden.

Aufgrund der Mitteilung der Beklagten hatte die Bau-BG erfolgreich ihre RÃ¼ckzahlungsforderung vom EmpfÃ¤nger gem. [Â§ 96 Abs. 4 SGB VII](#) â entspricht [Â§ 118 Abs. 4 SGB VI](#) â geltend gemacht, so dass die KlÃ¤gerin von R., E. und T. auch keine GeldrÃ¼ckzahlung mehr erhalten konnte.

Die Beklagte kann daher nicht ein zweites Mal wegen desselben Geldabflusses nochmal gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin vom RentenrÃ¼ckzahlungsanspruch frei werden.

Das entspricht auch dem von [Â§ 118 Abs. 3](#) und 4 SGB VI bzw. [Â§ 96 Abs. 3](#) und 4 SGB VII beabsichtigten Interessenausgleich zwischen VersicherungstrÃ¤gern und Geldinstituten. Geldinstitute sollen nicht von rechtswidrig geleisteten Zahlungen auf Kosten der Versichertengemeinschaft profitieren. Zum anderen soll das Geldinstitut keinen Schaden dadurch erleiden, dass Ã¼ber einen Betrag bereits anderweitig verfÃ¼gt wurde (s. KÃ¶rner, in: beck-online.GROSSKOMMENTAR (Kasseler Kommentar), GesamtHrsg: KÃ¶rner/Krasney/Mutschler/Rolfs, Stand: 01.09.2020, SGB VI, [Â§ 118](#), Rn. 19).

Ein Geldinstitut soll nicht dadurch besser bzw. anders stehen, dass es mehreren RÃ¼ckzahlungsansprÃ¼chen von mehreren Anspruchsberechtigten ausgesetzt ist, als wenn es nur einem einzigen RÃ¼ckzahlungsanspruch ausgesetzt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 S. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)

i.V.m. [§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Entscheidung über die Nichtzulassung der Berufung beruht auf [§ 144 Abs. 2 SGG](#) und berücksichtigt, dass keine Zulassungsgründe ersichtlich sind.

Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt gemäß [§ 63](#) Gerichtskostengesetz (GKG). Nach [§ 52 Abs. 1 GKG](#) ist der Streitwert grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung, wie hier, ist deren Höhe maßgebend.

Ä

Ä

Ä

Erstellt am: 07.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024